

Laura Hilb/Lisa vom Felde

Refugee Law Clinics in Deutschland – ein studentisches Modell für die Veränderung der juristischen Ausbildung?

Seit einigen Jahren entstehen an deutschen Hochschulen zunehmend sogenannte Refugee Law Clinics. Diese haben sich in verschiedenen Städten Deutschlands meist auf Initiative von Studierenden gegründet und sind auf das Flüchtlings- und Migrationsrecht spezialisiert. Sie verbinden eine praxisorientierte Ausbildung im Flüchtlingsrecht mit ehrenamtlicher Asylverfahrensberatung für Geflüchtete. Dieser Beitrag zeichnet die Bewegung dieser Refugee Law Clinics in Deutschland nach und erörtert, inwieweit sie eine Chance für eine Verbesserung der juristischen Hochschulbildung durch Studierende darstellt.

Der Beitrag stellt nach einem Problemaufriss zunächst die grundlegenden Bestandteile einer Law Clinic und das zugrundeliegende Lehrkonzept vor und skizziert die historische Entwicklung der Law Clinic-Bewegung. Danach werden Erklärungsansätze entwickelt, warum viele Law Clinics in Deutschland gerade auf das Migrations- und Flüchtlingsrecht spezialisiert sind. Am Beispiel der Gießener Refugee Law Clinic wird dann eine mögliche Ausgestaltung einer Refugee Law Clinic dargestellt und Vor- und Nachteile dieses Modells erörtert. Abschließend soll die Divergenz zwischen dem Wunsch von Studierenden nach Law Clinics an den Hochschulen und dem Widerstand vieler Universitäten, sich diesem Konzept zu öffnen, problematisiert werden.

1. „Der Fall ist für die Rechtsnorm so wichtig, so mit-konstitutiv, wie es die Praxis für die Theorie ist.“¹

Das Erstarken von Law Clinics an deutschen Hochschulen hat viel mit der Struktur, den Inhalten und dem (fehlenden) Praxisbezug des Jura-Studiums zu tun. Die deutsche juristische Ausbildung ist stark theoretisch ausgerichtet, Studierende sollen anhand von (konstruierten) Fällen das juristische Handwerkszeug erlernen. Den notwendigen praktischen Bezug während der Studienzeit sollen Pflichtpraktika herstellen. Erst nach dem ersten juristischen Staatsexamen werden die Studierenden im zwei Jahre dauernden Referendariat zunehmend mit der Praxis konfrontiert. Sie absolvieren verschiedene Stationen bei Zivilgerichten, in der Strafgerichtsbarkeit, in der Verwaltung und bei Rechtsanwält*innen. Dabei können sie jedoch nur einen flüchtigen Einblick in die jeweiligen Stationen gewinnen, da sie nach einer Einarbeitungsphase die Station wieder wechseln. Die Praxis ist jedoch schon für den Lernerfolg von Studierenden von immenser Bedeutung. Das liegt nicht nur daran, dass sie durch die Konfrontation mit „echten“ Sachverhalten einen stär-

1 F. Müller, Syntagma: Verfasstes Recht, verfasste Gesellschaft, verfasste Sprache im Horizont von Zeit, Berlin 2012, 21.

keren Anwendungsbezug haben als bei konstruierten Fällen. Sie werden vor allem auch frühzeitig in der Sachverhaltsermittlung geübt, die für die praktische Arbeit unabdingbar ist. Das Einüben der Sachverhaltsermittlung kommt im Studium gar nicht und im Referendariat nur als Teilaspekt vor. Theorie und Praxis sind aber so eng und untrennbar miteinander verknüpft, dass es notwendig ist, die Studierenden frühzeitig mit beidem zu konfrontieren. Wie im Folgenden darzustellen ist, sind Law Clinics eine Möglichkeit, um diesem Problem adäquat zu begegnen.

2. Kernelemente einer Law Clinic

Das European Network for Clinical Legal Education (ENCLE), das für eine europaweite Vernetzung von Law Clinics arbeitet, definiert *clinical legal education* als „a law teaching method based on experiential learning, which develops not only knowledge, but also skills and values and at the same time promotes social justice.“² Nach dieser Definition ist *clinical legal education* eine innovative Lehrmethode, die zusätzlich zum normalen Wissenserwerb Kompetenzen fördert, die ansonsten im Studium der Rechtswissenschaften nicht ausgebildet oder gefördert werden. Dies sind unter anderem die Arbeit in einem Team, sogenannte Soft Skills, Multidisziplinarität, gesellschaftlicher Nutzen, Empowerment und Förderung der Selbstständigkeit. Wie die Leiterin der Refugee Law Clinic Hamburg beschreibt:

„*Students are encouraged to both understand law in its context and to ‘think outside the box’ in terms of what is legally feasible, to develop new ways of using the law, of reshaping its meaning, of supporting silenced voices in making themselves heard, and to maybe even head for a probable failure that can be used to scandalize the legal status quo.*“³

Ein Kernelement einer Law Clinic ist neben strukturierter Wissensvermittlung durch Expert*innen, dass Studierende sich, wie im obigen Zitat dargestellt, ihr Wissen aktiv erarbeiten, es anwenden und durch die Anwendung vertiefen. Dies wird auch als *experiential learning* bezeichnet, also Lernen durch Erfahrung. Ihre eigenständige Arbeit wird durch Supervision von Praktikern abgesichert. Durch die ständige Reflexion des eigenen Arbeits und Lernens wird einerseits die Qualität des Lernens gewahrt und andererseits ein Lernen über die Inhalte hinaus gefördert.

Als letztes Kernelement ist der Ansatz der sozialen Gerechtigkeit zu nennen. Diese nimmt im Rahmen der juristischen Regel-Ausbildung häufig keine (große) Bedeutung ein und ist einer der vielfältigen Gründe, warum Studierende die Teilnahme an Law Clinics schätzen. Dabei ist wichtig, dass trotz dieser sozialen und eventuell auch politischen Ansprüche der in einer Law Clinic Mitarbeitenden beachtet werden muss, dass es sich bei einer Law Clinic im Gegensatz zu anderem ehrenamtlichen Engagement um ein Ausbildungsprogramm handelt, in dessen Zentrum die Ausbildung der Studierenden steht. Die Fokussierung auf eine qualitativ hochwertige Ausbildung der Studierenden kommt

2 European Network for Clinical Legal Education, Definition of a legal clinic, <http://www.encle.org/about-encle/definition-of-a-legal-clinic> (alle Links zuletzt abgerufen am 22.2.2016).

3 N. Markard, Humboldt Law Clinic and Refugee Law Clinic Hamburg (Germany) [Arbeitstitel], in: A. Alemano/L. Khadar (Hrsg.), Reinventing Legal Education in Europe: How Clinical Education is Reforming the Teaching and Practice of Law, Cambridge University Press, in Vorbereitung.

außerdem letztendlich auch wieder der Beratung zu Gute, weil diese nur durch gut ausgebildete Studierende auch auf einem hohen Standard durchgeführt werden kann.

3. Legal Clinics – Woher stammen sie und wie haben sie sich entwickelt?⁴

Law Clinics haben ihren Ursprung im anglo-amerikanischen Rechtsraum. Die ersten Staaten, in denen sich Law Clinics gründeten, waren die USA, Großbritannien, Kanada und Australien. Bereits in den frühen 1920er und 1930er Jahren gab es dort zunehmend Rufe nach einem Zugang zu Rechtsberatung und dadurch zu mehr Rechten für unterprivilegierte Personengruppen, was die Entstehung von Law Clinics beförderte.⁵ Die meisten der zu dieser Zeit entstehenden Law Clinics waren geprägt vom ehrenamtlichen Engagement Studierender, für das die Universitäten jedoch keinerlei Leistungsnachweise ausstellten – mit der Begründung, dass sich diese Arbeit außerhalb der wissenschaftlichen Sphäre abspiele.⁶ In den 1950er Jahren erwirkten die Studierenden weitere Entwicklungsprozesse hin zur praxisnahen Ausbildung mit dem Fokus vor allem auf der anwaltlichen Tätigkeit; einige Universitäten sahen sich zunehmend in der Pflicht, ihren Studierenden andere Lehr- und Lernmethoden anzubieten oder teilweise die Mitarbeit in einer Law Clinic sogar als verpflichtenden Bestandteil in das Studium zu integrieren. In den 1960er Jahren übten die starken sozialen Veränderungen in den betreffenden Staaten auch einen großen Einfluss auf die Law Clinics aus, die Forderungen nach Rechtsberatung für unterprivilegierte Personengruppen laut werden ließen.⁷ Der (finanzielle) Grundstein für die Ausbreitung und Etablierung der Law Clinics wurde 1968 mit der Gründung des Council on Legal Education and Professional Responsibility (CLEPR) durch die Ford Foundation gelegt. Denn auch in den USA mussten sich die Law Clinics im Wettbewerb mit anderen Projekten behaupten, um Geld aus dem Gesamtbudget der Universitäten zu erhalten – ein externes Funding wurde nicht bereitgestellt.⁸

Dank der Finanzierung durch den CLEPR und später des US Department of Education konnten sich Law Clinics in den USA an den Universitäten durchsetzen. In anderen Teilen der Welt, vor allem Kanada, gab es dagegen starke Vorbehalte der Anwaltschaft gegen die Errichtung solcher Clinics. Die Sorge war groß, dass Mandant*innen abgeworben werden könnten oder diese gar Risiken durch die möglicherweise fehlende (formale) Qualifikation und Professionalität ausgesetzt wären, die die Studierenden nicht absehen könnten.⁹ Diese berechtigten Bedenken sind auch in der deutschen Debatte weiterhin aktuell und werden im weiteren Verlauf noch thematisiert. Es gab aber nicht nur Gegen-

4 Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit der Entwicklung und Ausbreitung von Law Clinics im anglo-amerikanischen Rechtsraum, Zentral- und Osteuropa und Deutschland. Für mehr Informationen zur clinical legal education in Asien siehe S.P. Sarker (Hrsg.), *Clinical legal education in Asia. Assessing justice for the underprivileged*, New York 2015; Beiträge zur Situation in anderen Kontinenten finden sich in F.S. Bloch (Hrsg.), *The Global Clinical Movement: Educating Lawyers for Social Justice*, New York 2011.

5 J. Giddings/R. Burridge/S.A.M. Gavigan/C.F. Klein, *The First Wave of Modern Clinical Legal Education: The United States, Britain, Canada, and Australia*, in: Bloch (Fn. 4), 3 ff. (4).

6 Ebd., 4.

7 Ebd., 5.

8 Ebd., 9.

9 Ebd., 10.

wind, sondern viele Law Clinics erhielten auch Zuspruch von anderen Teilen der Jurist*innenschaft.¹⁰

In Europa fasste das Konzept der clinical legal education zunächst in mittel- und ost-europäischen Ländern Fuß. So wurden 1997 in Polen die erste europäische Law Clinic an der Jagiellonian Universität in Krakau gegründet.¹¹ Die schnelle Verbreitung des Konzepts in den folgenden Jahren lässt sich unter anderem geschichtlich begründen. Während der kommunistischen Ära spielten Jurist*innen in Zentral- und Osteuropa im Bereich Menschenrechte oder Unterstützung von vulnerablen Gruppen kaum eine Rolle. Deshalb war Anfang/Mitte der 1990er Jahre nicht nur eine weitreichende Reform des juristischen Systems notwendig, sondern auch die Ausbildung einer neuen Generation von Jurist*innen, die diese neue Rechtsordnung umsetzen und ausgestalten konnten – eine Aufgabe, der die sehr theoretisch gestaltete juristische Ausbildung nicht hinreichend nachkam.¹² Ein weiterer Grund war, dass für die wachsende Anzahl an Jura-Studierenden nicht genügend Praktikumsplätze zur Verfügung standen, durch die traditionell der Praxis-Anteil der juristischen Ausbildung abgesichert wurde. Außerdem bestand ein hoher Bedarf an Rechtsberatung für Menschen, die sich keine*n Anwält*in leisten können.¹³ Zwischen 1997 und 2000 gründeten sich in der Region mehr als 75 Law Clinics in über 20 Ländern, die an die Universitäten angebunden waren und immer mehr beispielsweise als Wahlfach in das Curriculum eingebunden wurden. In einigen Ländern sind Law Clinics formal von der Regierung als verpflichtender oder empfohlener Teil der juristischen Ausbildung anerkannt¹⁴ und in Polen sogar Bestandteil jedes juristischen Lehrstuhls.¹⁵

Erste Ansätze der clinical legal education gab es auch in Deutschland schon seit längerem, wobei diese nicht oder nicht vollständig in die Universitäten integriert waren. Ein Beispiel dafür ist die Mediationsstelle in Frankfurt (Oder), in der seit 16 Jahren Studierende praktisch und theoretisch ausgebildet werden. Die Mediationsstelle ist ein gemeinnütziger Verein, der sowohl kostenlose als auch kostenpflichtige Hilfe zur gewaltlosen Konfliktbearbeitung für Privatpersonen, Gruppen und soziale Träger anbietet. Der Fokus ihrer Arbeit liegt auf gewaltbereiten Jugendlichen und der interkulturellen Verständigung zwischen Deutschen und Angehörigen anderer Nationalitäten. Seit Dezember 2000 bietet die Mediationsstelle eine kostenlose theoretische und praktische Mediationsausbildung für Studierende und Sozialarbeitende an, dafür arbeiten die Auszubildenden ehrenamtlich in der Mediationsstelle mit.¹⁶ Einige Basiselemente der clinical education – das ehrenamtliche Engagement von Studierenden, die Verknüpfung von Theorie und Praxis und der Fokus auf marginalisierten gesellschaftlichen Gruppen – sind hier vorhanden. Die Ausbildung kann als offizielle Mediationsausbildung angerechnet werden, dazu be-

10 Ebd., 10.

11 M. Berbec-Rostas/A. Gutnikov/B. Namyslowska-Gabrysiak, Clinical legal education in Central and Eastern Europe: Selected case studies, in: Bloch (Fn. 5), 53 (57).

12 Ebd., 54.

13 E. Rekosh, The Development of CLE: A Global Perspective – International Experience, the History of Legal Clinics, in: The Legal Clinics Foundation (Hrsg.), The Legal Clinics. The Idea, Organization, Methodology, Warschau 2005, 43 (44).

14 Berbec-Rostas (Fn. 11), 55.

15 Ebd., 57.

16 Für weitere Informationen siehe Mediationsstelle Frankfurt (Oder), <http://www.mediationsstelle-ffo.de>.

steht auch eine Kooperation zur Europa-Universität Viadrina. Eine universitäre Anbindung der Ausbildung war und ist allerdings nicht gegeben.

Das erste deutsche clinical legal education-Projekt war die ehrenamtliche Gefangenенberatung in Bremen. Der Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V. wurde 1979 als ein studentisches Projekt an der Universität Bremen gegründet. Seitdem geben Studierende dort gemeinsam mit Rechtsanwält*innen ehrenamtliche Rechtsberatung in den Strafvollzugsanstalten des Landes Bremen. Dies war in Bremen (im Gegensatz zu anderen Bundesländern) aufgrund einer abweichenden Regelung des Rechtsberatungsgesetzes, das nur die entgeltliche Rechtsberatung umfasste, möglich.¹⁷ Seit 2004 wird das ehrenamtliche Engagement der Studierenden auch von der Universität mit dem Erwerb von Leistungsscheinen honoriert. Heute existiert das Projekt offiziell als Legal Clinic angegliedert an eine Strafrechts-Professur des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Bremen. Die Studierenden bieten kostenfreie Beratung von Gefangenen in sämtlichen Bremer Haftanstalten (d.h. Strafvollzug, Jugendvollzug, Untersuchungs-Haft, Abschiebungshaft und forensische Psychiatrie) an, außerdem gibt es die Möglichkeit, in der schriftlichen Rechtsberatung des Strafvollzugsarchivs mitzuarbeiten, die sich an Gefangene in Haftanstalten außerhalb Bremens richtet. Das Ausbildungsprogramm besteht aus universitären Veranstaltungen und einem Praktikum bei Anwält*innen mit entsprechender Schwerpunktsetzung und wird durch einen Lehrauftrag seitens der Universität Bremen finanziell gestützt.¹⁸

Die erste Refugee Law Clinic wurde in Deutschland 2007 an der Justus Liebig Universität Gießen gegründet.¹⁹ Zwei Jahre später folgte die Gründung einer Law Clinic für Menschenrechte an der Humboldt-Universität zu Berlin.²⁰ Daraufhin wurden in immer kürzerem Abstand – und mit auffallenden Parallelen zu den Entwicklungen in Nordamerika und Osteuropa – neue Law Clinics gegründet, wobei gerade in den letzten Jahren das Migrations- und Flüchtlingsrecht überwiegt.²¹

4. Die Ausgestaltung von Law Clinics in Deutschland

4.1. Warum Flüchtlingsrecht?

Die Gießener Law Clinic wählte als Schwerpunkt das Flüchtlingsrecht, weil sich zu diesem Zeitpunkt in Gießen noch die einzige Hessische Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) befand und sich daher ein hoher Bedarf an Rechtsberatung vor Ort ergab. Unter anderem aufgrund der gestiegenen Anzahl an Geflüchteten in Europa und Deutschland und

17 K. Bammann, Studentische Rechtsberatung im Strafvollzug. Der Bremer „Verein für Rechtshilfe“ als ein Beispiel praxisorientierter JuristInnenausbildung, Forum Recht 2/2000, 62 f.

18 Für mehr Informationen zur studentischen Gefangenенberatung in Bremen siehe C.M. Graebisch, Rechtsberatung für Gefangene in Bremen: Clinical Legal Education seit mehr als 30 Jahren, in: S. Barton/S. Hähnchen/F. Jost (Hrsg.), Praktische Jurisprudenz, Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium, Hamburg 2011, 147 ff.

19 Refugee Law Clinic Gießen, <https://www.refugeelawclinic.de>.

20 Humboldt Law Clinic Human Rights (jetzt: Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte), <http://hlcmr.de/>.

21 Mittlerweile gibt es an über 20 Standorten Law Clinics, siehe dazu auch: <http://rlc-network.org/#members>.

des Wunsches vieler Menschen in Deutschland, sich ehrenamtlich für Geflüchtete zu engagieren, haben sich in den letzten Jahren weitere Refugee Law Clinics gegründet.

Das Flüchtlingsrecht spielt jedoch in der juristischen Ausbildung kaum eine Rolle. Es ist weder verpflichtender Bestandteil der Prüfung zum ersten Staatsexamen noch im Schwerpunktbereich von großer Bedeutung.²² Dies widerspricht der immer größer werdenden praktischen Bedeutung dieses Rechtsgebietes, insbesondere durch verstärkte Migration nach Deutschland, sowie dem erhöhten öffentlichen Interesse an Fragen des Migrationsrechts und der Komplexität sowie der häufigen und schnellen Veränderungen des Rechtsgebietes.

Das Flüchtlingsrecht ist insbesondere auch für Geflüchtete schwierig zu durchschauen, da sie das dafür notwendige Fachwissen häufig nicht besitzen. Hinzu kommen Sprachschwierigkeiten und die oft mangelhafte Informationspolitik der Behörden. Außerdem besteht (innerhalb Deutschlands und insbesondere innerhalb der EU) eine hohe Varianz bezüglich des Ausgangs von Asylverfahren bei ähnlichen Voraussetzungen, da dieser stark von dem*r Einzelentscheider*in, der momentanen politischen Stimmung oder dem Gericht abhängig ist, an das ein*e Geflüchtete*r gerät. Aus dieser Kombination ergibt sich ein hoher Beratungsbedarf bei den in Deutschland Schutzsuchenden, die durch das deutsche Asylverfahren häufig entmündigt werden. Daher steht im Hintergrund von Asylverfahrensberatung oft auch das politische Ziel des Empowerment von Schutzsuchenden, das heißt, sie in ihrem Asylverfahren wieder zu selbstbestimmten Akteur*innen zu machen.

Asylverfahrensberatung wird also in großem Umfang benötigt, ist aber für viele Schutzsuchende nicht verfügbar. Auf das Migrationsrecht spezialisierte Rechtsanwält*innen gibt es im Vergleich zur Nachfrage zu wenige, und für viele Menschen ist die Bezahlung eines Rechtsbeitandes nicht finanziert oder schreckt sie von der Inanspruchnahme einer Beratung ab, bevor der ablehnende Bescheid bereits ergangen ist. Der Umstand, dass es relativ wenige Rechtsanwält*innen mit Spezialisierung auf dem Gebiet des Migrationsrechts gibt, hat auch mit dem vergleichsweise niedrigen Verdienst zu tun sowie mit der mangelnden Bedeutung, die dem Rechtsgebiet in der Ausbildung zuteil wird. Am 9.11.2015 hat daher die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Schaffung eines Fachanwalts für Migrationsrecht reagiert, mit der Begründung, dass ein großer Bedarf an qualifizierten Rechtsanwält*innen im Bereich des Flüchtlingsrechts und Migrationsrechts besteht.

Dagegen haben die meisten Universitäten diese wachsende Bedeutung (noch) nicht aufgegriffen und Studierenden die Möglichkeit gegeben, sich im Bereich Flüchtlingsrecht auszubilden. Die Refugee Law Clinic Gießen bietet diese Möglichkeit bereits seit dem Wintersemester 2007/08 an der Universität Gießen. Weitere durch ein universitäres Lehrangebot unterstützte Law Clinics gibt es inzwischen beispielsweise an den Standorten Augsburg, Berlin, Frankfurt, Hamburg, Leipzig, München und Regensburg.

22 J. Bast, Die Flüchtlingskrise und das Recht. Leistungsfähigkeit und Probleme des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, *Forschung und Lehre* 23 (2016), 24 (26).

4.2. Warum sind neue Lehr- bzw. Lernkonzepte notwendig?

Trotz einer Vielzahl wissenschaftlicher Studien, die belegen, dass Lernen effektiver gelingt, wenn es nicht lediglich frontal theoretisch vermittelt, sondern in einen sinnreichen, anwendungsorientierten Kontext eingebettet wird,²³ wird dies in der Hochschullehre und insbesondere in der juristischen Ausbildung meist vernachlässigt. *Experiential learning* stellt dabei ein Lernkonzept dar, dass sich durch eine besonders intensive Anwendung des Gelernten auszeichnet und daher zu einem tieferen und langfristigen Lernerfolg führt: „Experiential learning exists when a personally responsible participant cognitively, affectively and behaviourally processes knowledge, skills and/or attitudes in a learning situation characterized by a high level of responsibility.“²⁴ So übernehmen im Rahmen einer Refugee Law Clinic Studierende Verantwortung für Fälle von Schutzsuchenden und betreuen diese in ihrem außergerichtlichen Verfahren. Dabei wenden sie ihr erlerntes Wissen praktisch an und lernen so auch die Schwierigkeiten und Details kennen, die sich nur aus der Lebensrealität einzelner Menschen (im Vergleich zu konstruierten Fällen) ergeben können.

Doch kann Praxisbezug während des Studiums nicht auch durch andere, weniger aufwendige Lehrmethoden erreicht werden? Momentan versuchen viele deutsche Universitäten dies durch Simulationen sicherzustellen, wie beispielsweise im Rahmen der sogenannten Moot Courts, innerhalb derer Fälle in einem simulierten Gerichtsverfahren verhandelt werden. Dort handelt es sich jedoch gerade nicht um reale Menschen, sondern einen zum Zweck der Lösung spezifischer Probleme konstruierten Fall. Die Studierenden werden daher in diesem Rahmen nicht in die Lage versetzt, echten Interessenskonflikten ausgesetzt zu sein und diese verantwortungsvoll zu lösen. Eine weitere Möglichkeit kann auch in den sogenannten „externships“ liegen: Dabei sollen die Studierenden in praktikumsähnlichen Settings Anwält*innen oder Nichtregierungsorganisationen zuarbeiten. Sie werden also in ein „real legal setting“ außerhalb der juristischen Fakultäten versetzt und arbeiten an rechtlichen Fragestellungen, die die Praxis betreffen. Da sie jedoch keine Verantwortung für „eigene Fälle“ übernehmen, können sie sich auch nur bedingt einen Ethikkodex für ihre spätere Arbeit aneignen. Gegenüber diesen Modellen sind Law Clinics deutlich realitätsnäher und vermitteln Fähigkeiten und Einsichten, die anderen Lehrmethoden fehlen. Universitäten sollten sich daher nicht von dem für die Etablierung einer Law Clinic notwendigen Mehraufwand abschrecken lassen, sondern die vielfältigen Möglichkeiten nutzen, die dieses Lehrkonzept bietet.

Clinical Programmes sind aber mehr als „nur“ eine neue oder alternative Lehrmethode gegenüber der traditionellen Ausbildung: Sie haben auch das Potential, neue Möglichkeiten für Forschung zu eröffnen, und intensivieren die Verbindung zwischen den juristischen Fakultäten und anderen Institutionen, der Zivilgesellschaft und Praktiker*innen.²⁵ Das Ziel von Universitäten sollte nicht lediglich sein, den Studierenden das juristische Handwerkszeug und die Denkweise von Jurist*innen beizubringen, sie müssen auch in-

23 Als Überblick über neuere Forschung dazu beispielsweise J. Zumbach/H. Mandl (Hrsg.), *Pädagogische Psychologie in Theorie und Praxis. Ein fallbasiertes Lehrbuch*, Göttingen 2008.

24 J.D. Hoover/C. Whitehead, *An Experiential-Cognitive Methodology in the First Course in Management: Some Preliminary Results*, in: R. H. Buskirk (Hrsg.), *Simulation Games and Experiential Learning in Action*, Bloomington 1975, 25 (25).

25 D. Blázquez-Martín, *The Bologna Process and the Future of Clinical Education in Europe: A view from Spain*, in: Bloch (Fn. 5), 121 (131).

terkulturelles und soziales Verantwortungsbewusstsein erfahren, das die Rechtspraxis mit sich bringt.²⁶ Mehr noch: Rechtliche Ausbildung erfordert nicht nur die Kenntnis von Regeln und ihrer (Aus-)Nutzung, sondern entscheidend ist das „Wissen“ über die Werte, die den Gesetzen zugrunde liegen, und die Frage der sozialen Gerechtigkeit, die jedem rechtlichen Schema immanent ist.²⁷ Denn nur so können die Studierenden Judiz entwickeln, über das sie nach ihrer Ausbildung verfügen sollten, also

„die Fähigkeit, das wahrscheinliche Ergebnis eines erst noch zu führenden Dialogs über die Zuordnung des Falles zu einer gesetzlichen Fallreihe mit seinen tragenden Gründen gedanklich vorwegzunehmen. [...] Je sicherer das Judiz, desto wahrscheinlicher, dass es sich im Dialog der Gründe bewährt.“²⁸

Damit Studierende sich diese Fähigkeit aneignen können, ist nicht nur ein rechtswissenschaftliches Studium notwendig, sondern auch viel Erfahrung und Übung,²⁹ welche im Rahmen einer Law Clinic erworben werden können. Die schrittweise Heranführung an Fälle unter Anleitung bietet ihnen die Möglichkeit, ein Problem zu identifizieren und zu diagnostizieren, um anschließend alternative Lösungen und Strategien zu erstellen.³⁰ Die Studierenden werden nach Entlassung in die Praxis immer wieder vor Situationen stehen, in denen sie sich eine Lösung überlegen und erarbeiten müssen, und nur in den wenigsten Fällen sind die Hilfsmittel – Gesetzestexte, entschiedene Standardfälle und Literatur – ausreichend. Es ist daher unerlässlich, dass Studierende die Möglichkeit haben, solche Situationen zu üben, damit sie sich im Berufsalltag zurechtfinden.

Der erfahrungsbasierte Ansatz fordert die Studierenden, in einem konkreten „echten“ Fall handeln zu müssen, anstatt nur darüber nachzudenken, was sie tun würden. Dies hat daher nicht nur Einfluss auf den Lernerfolg der Studierenden, sondern spielt auch eine entscheidende Rolle bei ihrer Anwendung des Rechts in der Praxis. Law Clinics können den Studierenden damit spezielle Fähigkeiten vermitteln, die für sie im Berufsleben unerlässlich sind.³¹ Dabei geht es vor allem um Problemlösungsfähigkeit, die fachliche Kompetenz, Selbstvertrauen, Entscheidungsfreudigkeit und emotionale Stärke.³² Diese Kompetenzen, die als Anwält*in, aber auch in anderen Bereichen der Rechtspraxis alltäglich abrufbar sein müssen, können in der üblichen juristischen Ausbildung nur rudimentär erlangt werden.³³ Häufig stellt sich der Schritt vom Studieren hin zum Anwaltsberuf als

26 A. Wreesmann, Clinical Legal Education – Unentgeltliche Rechtsberatung durch Studenten in den USA und Deutschland, Hamburg 2010, 39.

27 N. Duncan/S.I. Kay, Addressing Lawyer Competence, Ethics, and Professionalism, in: Bloch (Fn. 5), 183 (191).

28 R. Gröschner, Judiz – was ist das und wie lässt es sich erlernen?, in: M. Henkel/W. Kopke/O.W. Lembcke/K. v. Schlieffen (Hrsg.), Dialog des Rechts. Philosophische, dogmatische und methodologische Grundlagenarbeiten 1982–2012, Tübingen 2012, 141 (149).

29 Siehe dazu P. Tiedemann, Gefahrendichte und Judiz – Versuch einer Rationalisierung, ZAR 2016, 53 ff.

30 Siehe dazu auch: American Bar Association, Report of the Task Force on Law Schools and the Profession: Narrowing the Gap, 1992.

31 Wreesmann (Fn. 26), 39.

32 Ebd., 39 ff.

33 Ebd., 43.

sehr groß dar, worauf die juristische Ausbildung nur unzureichend reagiert.³⁴ Dabei werden 60-70% aller Jura-Studierenden nach ihrem Abschluss Anwält*innen.³⁵

Law Clinics bieten ein „real legal setting“ und ermöglichen den Studierenden den Aufbau von Kontakten zu Praktiker*innen, sodass sie intensiv von diesen lernen können. Sie arbeiten direkt mit Mandant*innen und können so soziale Kompetenzen erlernen und ausbauen. Studierende übernehmen Verantwortung und werden dafür ausgebildet, verantwortungsvoll mit dem Institut des Rechts umzugehen. Sie können dabei in einem Prozess und nicht nur punktuell solche Konzepte durchdringen, die ethisches Handeln bestimmen, und Judiz erfahren. Nur so können Studierende beispielsweise erfahren, was es heißt, in einem Interessenskonflikt gefangen zu sein und eine notwendige Balance zwischen Loyalität und professioneller Verantwortung als Anwält*in zu finden³⁶ – oder sollen sie das alles erst im Berufsalltag lernen, während sie dort mit ganz anderen neuen Tätigkeiten und Arbeitsweisen zusätzlich konfrontiert und gefordert werden?

Auch die Wahrnehmung für den gesellschaftlichen Kontext von Rechtsfragen kann durch das klassische Jura-Studium nicht geleistet werden. Dies sind Fragen nach dem Zugang zu Recht, der für viele Menschen praktisch versperrt oder nur sehr schwierig zu erreichen ist. Es ist aber auch die immense persönliche Bedeutung, die hinter abstrakten Fällen für einzelne Personen steht. In einem weniger hierarchisch organisierten Setting können Studierende so die emotionalen und praktischen Probleme von Schutzsuchenden kennen- und einordnen lernen. Solche Erfahrungen – insbesondere, wenn sie von den Ausbildenden richtig aufgefangen und eingebettet werden – können für das spätere (Berufs-)leben prägen und die Herangehensweise an die Ausübung von Recht von angehenden Jurist*innen positiv beeinflussen.

4.3. Qualitätssicherung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

Zu der wachsenden Bedeutung des Flüchtlingsrechts auf dem Arbeitsmarkt kam 2008 eine bedeutende Änderung in der deutschen Rechtslage zur Beratungstätigkeit durch nicht (voll ausgebildete) Jurist*innen. Das seit Juli 2008 geltende Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)³⁷ änderte die bis dahin geltende Vorgabe, dass auch unentgeltliche Rechtsberatung nur von Anwält*innen getätigten werden durfte. Seitdem dürfen auch juristische Laien unentgeltlich Rechtsdienstleistungen anbieten, mit dem Ziel, bürgerrechtliches Engagement zu stärken, Rechtsuchende zu schützen und den Rechtsdienstleistungsbereich zu deregulieren und zu entbürokratisieren.³⁸

Eine Rechtsdienstleistung wird dabei definiert als eine Tätigkeit in fremder (also nicht-eigener) außergerichtlicher Angelegenheit, die eine rechtliche Einzelfallprüfung erfordert (§ 2 Abs. 1 RDG). Damit soll diese von allgemeinen Ratschlägen und der bloßen Information über rechtliche Fragestellungen abgegrenzt werden.³⁹ Nach dieser Definition stellt das alleinige Vermitteln von Informationen, wie es beispielweise von Gießener

34 Ebd., 43.

35 Institut für Anwaltsorientierte Juristenausbildung, Justus-Liebig Universität Gießen, <http://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/forschung/institute/iaj/lehre>.

36 Duncan/Kay (Fn. 27), 190.

37 Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, BGBl. 2007 I, 2840.

38 BT-Drs. 16/3655.

39 Wreesmann (Fn. 26), 212 f.

RLC-Studierenden im Rahmen von wöchentlichen Informationsabenden geschieht, noch keine Rechtsdienstleistung dar. Diese Informationsabende zum deutschen Asylverfahren werden von fortgeschrittenen RLC-Mitgliedern in den Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete in Gießen angeboten. Neben grundlegenden Hinweisen zum Asylverfahren und zur Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden Asylantragsteller*innen über ihre Rechte und Pflichten im Verfahren informiert. Einzelberatungen hingegen, in denen Schutzsuchende auf ihre Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorbereitet werden, stellen nach herrschender Meinung eine solche Rechtsdienstleistung dar, da dafür eine rechtliche Würdigung und Einordnung des Einzelfalls unumgänglich ist.⁴⁰

Für Rechtsdienstleistungen wurden im RDG Regeln festgelegt, die die Beraternen vor Missbrauch oder Fahrlässigkeit in der Beratung schützen sollen. Insbesondere müssen die Personen, die die Rechtsberatung durchführen, sofern sie nicht das zweite juristische Staatsexamen besitzen, von einer derart juristisch qualifizierten Person eingewiesen und fortgebildet werden. Des Weiteren muss diese auch bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung mitwirken, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.⁴¹ Dies bedeutet jedoch keine dauernde Anwesenheit der Person, sondern vor allem die Möglichkeit eines Rückgriffs auf das juristische Wissen der qualifizierten Person.⁴² Grundsätzlich muss die Qualität der Beratung gesichert und stichprobenartig überprüft werden.⁴³ Je fundierter die Ausbildung, desto weniger sind die „Laien“ darauf angewiesen, auf den Rat der*^s Jurist*in zurückzugreifen.

Um den Erfordernissen nach dem RDG nachzukommen, muss eine Law Clinic daher eine Struktur bieten, die eine ausreichend fundierte Ausbildung der Studierenden sicherstellt, die sie befähigt, selbstständig beratend tätig zu sein. Die Ausbildung im Rahmen der Gießener RLC beispielsweise dauert ein Jahr und besteht sowohl aus universitären Veranstaltungen als auch dem Sammeln praktischer Erfahrung durch Hospitationen und Praktika.⁴⁴ Auch ist eine ständige Fort- und Weiterbildung notwendig, insbesondere wenn sich rechtliche Änderungen ergeben. Diesen Anforderungen wird die Gießener RLC beispielsweise durch Fortbildungen zu Gesetzesänderungen, Fall-AGs mit verschiedenen Rechtsanwält*innen aus der Region und Projektgruppentreffen, in denen Expert*innen ihre Erfahrungen mit den Studierenden teilen, gerecht. Schließlich muss diese Beratungstätigkeit regelmäßig auf ihre Qualität überprüft werden, und vor allem müssen die Studierenden Ansprechpartner*innen haben, die ihnen bei Fragen und Unklarheiten zur Verfügung stehen. Dies wird in der Gießener Refugee Law Clinic durch eine monatlich stattfindende juristische Supervision gesichert. Darin werden alle aktuellen Fälle unter Anleitung von RA Dr. Stephan Hocks, dem Richter a.D. Prof. Dr. Dr. Paul Tiedemann und zwei Asylverfahrensberaterinnen des Evangelischen Dekanats, Maria Bethke und Anna-Lena Hartnagel besprochen.

40 J. Meyer, Refugee Law Clinics von Studierenden: Gutes tun und selbst dazu lernen, *Anwaltsblatt*, 2015, 833 (833); Wreesmann, *ebd.*

41 Siehe § 6 RDG.

42 Wreesmann (Fn. 26), 220.

43 *Ebd.*, 221.

44 Weitere Informationen zur Ausbildung in der Gießener RLC sind der Website refugeelawclinic.de zu entnehmen.

4.4. Der Gestaltungsrahmen für Refugee Law Clinics

Wie genau eine Law Clinic letztlich ausgestaltet werden sollte, bleibt den jeweiligen Umsetzenden überlassen. Das Gießener Modell ist nur eine von verschiedenen Möglichkeiten. Die bereits oben genannten Kernelemente einer Law Clinic sollten jedoch in irgend-einer Weise beachtet und umgesetzt werden.

Insbesondere müssen Studierende als eigenständige Akteure eingebunden werden; gleichzeitig bedarf es einer praxisorientierten Vermittlung von Wissen, verknüpft mit Kompetenzen und Werten. Die Law Clinic muss eine individuelle Betreuung und eine (juristische und psychologische) Supervision für die Studierenden zur Verfügung stellen und Raum für Reflexion der eigenen Arbeit bieten. Außerdem sollten Teambuilding und der Erwerb von Soft Skills gefördert werden. Das Ziel einer Law Clinic sollte dabei das Empowerment der Studierenden, einhergehend mit der Förderung des selbstständigen Arbeitens und gleichzeitigem gesellschaftlichem Nutzen sein. Darüber hinaus ist auch die Auseinandersetzung der Beratenden mit sich selbst von großer Bedeutung. Sowohl die Reflexion der eigenen Rolle und Motivation, die Abgrenzung zum Selbstschutz und eine herrschaftskritische Hinterfragung der eigenen Positionierung und Privilegierungen sind dabei wichtige Themen.

Viele Law Clinics – auch die RLC Gießen – öffnen sich auch für Studierende anderer Disziplinen und beziehen deren Fachkompetenz in ihre Arbeit mit ein. Eine interdisziplinäre Ausgestaltung einer Law Clinic beinhaltet viel Potential und Möglichkeiten, birgt jedoch auch Gefahren und Schwierigkeiten. Probleme liegen vor allem in der fehlenden Grundlagenausbildung der nicht Jura-Studierenden im Verwaltungs- und Europarecht, welche jedoch durch intensive Beschäftigung mit dem Rechtsgebiet und Teamarbeit weitgehend kompensiert werden können. Diese Schwierigkeiten werden jedoch von den Stärken weit überwogen. Die Arbeit im Bereich des Flüchtlingsrechts und mit Geflüchteten bringt stets eine Beschäftigung mit Themen mit sich, die nicht direkt den Rechtswissenschaften zugeordnet sind. Insbesondere Medizin, Psychologie, soziale Arbeit und Politikwissenschaften bieten dabei naheliegende Schnittstellen, aber auch Studierende aus anderen Fachbereichen bringen Wissen und Kompetenzen mit, die gewinnbringend für die Arbeit sein können. Studierende können so untereinander von ihren unterschiedlichen Perspektiven und Kompetenzen profitieren, was von Gießener RLC Studierenden als sehr gewinnbringend empfunden wird.

Die Neugründung vieler Law Clinics an verschiedenen Standorten in Deutschland geht meist von Studierenden aus, die eine Law Clinic auch an ihrer Hochschule etablieren möchten. Die Gießener RLC wurde hingegen von Paul Tiedemann an die Universität herangetragen und kann daher im Gegenteil zu vielen anderen Law Clinics, die sich als Vereine gründen und von der Universität relativ unabhängig sind, die universitären Strukturen nutzen. Die Top-down-Etablierung tut jedoch dem studentischen Engagement keinen Abbruch: Auch in Gießen gab es 2015 einen starken Anstieg der Bewerber*innenzahlen, der ein Auswahlverfahren notwendig gemacht hat, um eine intensive Betreuung gewährleisten zu können.

Eine solche universitäre Anbindung einer Law Clinic bringt viele Vorteile mit sich. Den universitären Teil der Ausbildung, der eine Vorlesung, ein Seminar und eine Übung umfasst, können sich die Studierenden im Rahmen ihres Schwerpunktstudiums anrechnen lassen, was für sie eine Entlastung darstellt. Auch das Praktikum kann als Pflichtpraktikum angerechnet werden. Außerdem ist die Finanzierung von Räumen und Lehr-

kräften durch die Universität gesichert. In Gießen stehen den Studierenden außerhalb der Lehrveranstaltungen und der monatlich stattfindenden juristischen Supervision zudem zwei fachlich qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen – die Autorinnen dieses Beitrags – als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung, die sie in ihrer Ausbildung und Tätigkeit betreuen und unterstützen. Diese Mitarbeiterinnen stellen den Übergang zwischen Studierenden und den beratenden Voll-Jurist*innen dar, da diese häufig durch ihre eigene Haupttätigkeit zu sehr eingebunden sind, um eine Einzelbetreuung gewährleisten zu können. Daher finanziert die Universität Gießen insgesamt eine 75%- wissenschaftliche Mitarbeiter*innenstelle zur Organisation, Ausgestaltung, Vernetzung, interdisziplinären Zusammenarbeit inner- und außeruniversitär und zur Qualitätssicherung der Lehre der RLC.

In Law Clinics, die in studentischen Vereinen organisiert sind, übernehmen Studierende diese Aufgaben, was jedoch bei gleichzeitiger Belastung durch das Studium weniger Zeit für ihre Ausbildung, Fortbildung und qualifizierte inhaltliche Arbeit bedeutet. Zudem fühlen sich Studierende häufig nach einer sehr intensiven Phase des Engagements überfordert und „steigen aus“ – was für die Kontinuität der Organisation und Betreuung ein Problem darstellt. Die starke universitäre Anbindung der Gießener RLC bietet also Sicherheit, Kontinuität und Qualitätssicherung. Andererseits birgt dies auch die Gefahr, dass Studierende (im Vergleich zu den in Vereinen organisierten Law Clinics) diese nicht als ihr Projekt wahrnehmen und sich nicht dafür verantwortlich fühlen. Dabei lebt eine Law Clinic vom Engagement der Studierenden, während die Aufgabe der Mitarbeitenden darin besteht, für sie optimale Lern- und Arbeitsbedingungen zu schaffen. Einer reinen Konsumierenden-Rolle der Studierenden sollte daher bei der universitären Ausgestaltung einer Law Clinic durch aktive Einbindung entgegengewirkt werden. Wenn dies gelingt, kann eine Institutionalisierung viel Energie für die eigentliche Beratung freisetzen.

Die Gründe für die Abwehr von Universitäten gegen die Etablierung von Law Clinics sind vielfältig. Der finanzielle Aspekt spielt dabei sicherlich eine große Rolle. Andererseits scheuen sich Universitäten vor der Übernahme der Haftung für die Beratungstätigkeit der Studierenden – ein Problem, für das es verschiedene Lösungsmöglichkeiten gibt. Eine Lösung ist die Kooperation mit anderen Akteuren in der Flüchtlingsarbeit. So arbeitet die Gießener RLC beispielsweise mit der von der evangelischen Kirche betriebenen Asylverfahrensberatungsstelle in Gießen zusammen. Die Verfahrensberaterinnen geben Fortbildungen, sind Ansprechpartnerinnen in spezifischen Fällen und gewährleisten den Zugang zur HEAE.

Die Gründung weiterer Refugee Law Clinics in verschiedenen deutschen Städten bietet viel Potential, voneinander zu lernen und sich gegenseitig zu unterstützen. Daher wird seit 2014 an einer Vernetzung der RLCs in Deutschland gearbeitet. Insbesondere in dem 2014 gegründeten Refugee Law Clinic Network⁴⁵ sollen in jährlich stattfindenden Vernetzungstreffen „good practices“ für Law Clinics erarbeitet werden.⁴⁶ Weitere Vernetzung auch über Grenzen hinweg, wie vom European Network for Clinical Legal

45 <http://rlc-network.org/>.

46 Das RLC-Network trifft sich zwei Mal jährlich. Ein Treffen im Frühjahr dient der organisatorischen Gestaltung des Netzwerkes und der Vorbereitung des inhaltlichen Treffens zur Erarbeitung von Standards für Law Clinics im Spätsommer. Im Spätsommer findet es regelmäßig in Weingarten mit der Unterstützung der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart statt. In diesem Jahr wird es vom 8.-11. September 2016 stattfinden.

Education (ENCLE) betrieben, bieten den Beteiligten viele Möglichkeiten. So betreibt die Gießener RLC beispielsweise eine Kooperation mit der Refugee Rights Clinic in Tel Aviv.

5. Ausblick

Die juristische Ausbildung ist immer wieder starker Kritik ausgesetzt,⁴⁷ der jedenfalls in Teilen mit der Etablierung von Law Clinics begegnet werden kann. Clinics bieten die Möglichkeit, dass Studierende von einer praxisorientierten und intensiven Ausbildung profitieren und gleichzeitig Schutzsuchende kostenfreie Rechtsberatung erhalten. Um die nach dem RDG erforderliche Qualitätssicherung zu gewährleisten, ist allerdings eine fundierte Ausbildung und Supervision der beratenden Studierenden notwendig. Die Gießener RLC unterstützt die neu entstehenden Law Clinics in Deutschland in ihrem Gründungsprozess, um darauf hinzuwirken, dass zentrale Standards bei der Umsetzung gewahrt werden. Notwendig ist aber auch, dass sich die Universitäten des Konzeptes annehmen und die erforderlichen Rahmenbedingungen und Stabilität zur Verfügung stellen.

Das Kernstück einer Law Clinic sind die Studierenden, die bereit sind, einen Teil ihrer Freizeit in die Arbeit der Law Clinic zu investieren und über einen längeren Zeitraum dort mitzuarbeiten. Diese sehr aufwändige Arbeit muss jedoch von den Universitäten anerkannt werden. Noch haben viele deutsche Universitäten starke Vorbehalte, finanzielle und personelle Mittel für Law Clinics bereitzustellen. Dies ist jedoch sowohl für die Universitäten gewinnbringend als auch Voraussetzung dafür, dass das Konzept der clinical legal education verantwortungsvoll und qualitativ hochwertig umgesetzt wird. Nur so kann ein gewinnbringender Lernprozess für die Studierenden und eine angemessene Beratung für die Ratsuchenden gewährleistet werden.

Dass Law Clinics in Nordamerika und Osteuropa trotz ähnlicher Vorbehalte und Zurückhaltung heute zu einem normalen Universitätsbetrieb dazu gehören, lässt jedoch hoffen, dass sie auch hier in Zukunft nicht mehr aus dem Hochschulbetrieb wegzudenken sein werden.

⁴⁷ Die in der Tagespresse geführte Debatte wurde u.a. aufgearbeitet in: Hamburger Rechtsnotizen 1/2015, 1 ff.; zur anwaltlichen Perspektive auf die Debatte: H. Rabe, Juristenausbildung – Reform der Reform von 2003, Anwaltsblatt 2013, 719 f.